

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

### ÜBER DIE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR RECHTS-, GEMEINDE- UND RAUMORDNUNGSANGELEGENHEITEN

**DATUM:** 11. Oktober 2017

**BEGINN:** 14.03 Uhr

#### **ANWESENDE:**

Landtagspräsident DDr. VAN STAA

**OBMANN:** Abg. Mag. WOLF

**OBMANN-STELLVERTRETER:** Abg. Mag. MAIR

**MITGLIEDER:**  
Abg. EGGER  
Abg. Ing. MARGREITER  
VP MATTLE  
Abg. KIRCHMAIR  
Abg. DI Mag. RIEDL  
Abg. Mag. PUPP  
Abg. REHEIS  
Abge. Dipl.-Päd.<sup>in</sup> ZWÖLFER

**ANTRAGSTELLER:**  
Abg. DI Lindenberger  
Abg. SCHETT

Abge. Dr.<sup>in</sup> HASELWANTER-SCHNEIDER  
Abge. KRUMSCHNABEL  
Abge. SCHRAMM-SKOFICZ

**LANDTAGSDIREKTION:**  
Landtagsdirektor Dr. HOFBAUER  
Herr SPRENGER  
Fr. WEHINGER  
Fr. MAYREGGER (*Praktikantin Landtagsdirektion*)  
Fr. KUPFNER (*Praktikantin Landtagsdirektion*)

**KLUBBEDIENTSTETE:**  
Mag. REISTER (*ÖVP-Landtagsklub*)  
Dr. GREDLER (*GRÜNER-Landtagsklub*)  
Mag. WACHTER (*GRÜNER-Landtagsklub*)  
Mag. HOLZER (*FRITZ-Landtagsklub*)

**LANDESBEDIENSTETE bzw.  
AUSKUNFTSPERSONEN:**  
Univ.-Prof. Dr. SCHWAIGHOFER (*Universität Innsbruck*)  
Dr. RANACHER (*Verfassungsdienst*)  
Dr. HINTERMÜLLER (*Finanzen*)  
Dr.<sup>in</sup> SCHWAIGHOFER (*Finanzen*)  
HR STREITBERGER (*Budgetwesen*)

#### **ENTSCHULDIGT:**

Abg. NAGL  
Abg. Mag. ABWERZGER  
Mag. Dr. ÜBERBACHER

**1. (Dringlichkeits-)Antrag des impuls-tirol-Landtagsklubs betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol geändert wird. (409/17).**

---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Man habe heute eine außerordentliche Sitzung, um zu versuchen, verschiedene Fragen zu beantworten und zu klären, soweit das möglich sei. Wenn er das richtig verstanden habe, solle das eine Fachsitzung sein, um rechtliche Fragen zu klären. Er gehe nicht davon aus, heute eine Beschlussfassung zu machen, sondern dass mit diesen Informationen die Abgeordneten ihre Klubs informieren könnten. In der Ausschusssitzung am kommenden Freitag könne die Abstimmung über den Antrag erfolgen.

Er habe sich erlaubt, weil auch strafrechtliche Fragen gestellt worden seien - und mit dem Part wolle er beginnen -, den Institutsvorstand für Strafrecht an der Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, einzuladen. Er habe ihm die aufgeworfenen strafrechtlichen Fragen übermittelt bzw. habe er Kenntnis. Es gebe verschiedene Strafdelikte, auch die man neu eingeführt habe in das österreichische Strafrecht und vielleicht könne er am Beginn grundsätzlich über diese Delikte bzw. Tatbestände eine kurze Einführung geben.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer hält seinen Dank für die Einladung fest, der er gerne nachgekommen sei. Er wolle vorausschicken, dass er die grundsätzlichen Bedenken, die man habe, schon verstehen könne. Er hoffe aber, dass er sie weitgehend zerstreuen könne. Bei strafrechtlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit, die mit einer Amtsführung zusammenhängt, und das betreffe auch die Tätigkeit im Landtag -, denke man natürlich in erster Linie an den Amtsmissbrauch, § 302 Strafgesetzbuch. Dieser Tatbestand scheidet aber in dem Zusammenhang definitiv aus: Amtsmissbrauch knüpfe einerseits daran, dass Täter ein Beamter im Sinn des Strafgesetzbuches ist. Und Beamte nach der Definition im § 74 Strafgesetzbuch seien nur Organe, also funktional tätige Personen im Bereich der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung. Legislativorgane, also Nationalrats-, Bundesrats- und Landtagsabgeordnete würden schon vom Beamtenbegriff her überhaupt aus dem Amtsmissbrauch ausscheiden. Hinzu komme für den Amtsmissbrauch noch die Voraussetzung des „Handelns in Vollziehung der Gesetze“: Nur jemand, der missbräuchlich handle in Vollziehung der Gesetze, also im Bereich der Hoheitsverwaltung und nicht in der Privatwirtschaftsverwaltung, könne einen Amtsmissbrauch begehen.

Die nachträgliche Auszahlung einer Parteienförderung (an vorwärts oder impuls) auf der Basis des jetzigen Gesetzes wäre sicher ein klassisches amtsmissbräuchliches Handeln von Seiten der Organe, die diese Auszahlung vornehmen oder sich daran beteiligen, weil die gesetzliche Grundlage dafür eindeutig fehle, weil eben die entsprechenden Fristen jetzt abgelaufen seien und damit eine Auszahlung nach Ablauf der Fristen ein klarer Gesetzesverstoß und missbräuchliches Handeln wäre.

Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Amtsdelikte §§ 302 fortfolgende hoheitliches Handeln abschließend pönalisiert habe. Schon von diesem Verständnis her sei es aus seiner Sicht ausgeschlossen, auf den Untreuetatbestand überzugehen für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Gesetzgebung, weil der Untreuetatbestand sozusagen die Ergänzung im privatwirtschaftlichen Bereich sei. Gesetzgebung (damit im Zusammenhang stehende Handlungen) als typisches hoheitliches Tätigwerden sei aus seiner Sicht exklusiv bei den Amtsdelikten geregelt und der privatwirtschaftliche Bereich falle da heraus.

Im Übrigen sei er der Meinung, es wäre unvertretbar, im Rahmen der Beschlussfassung von Gesetzen, die naturgemäß oft zu Ausgaben führen, an ein strafbares Verhalten zu denken, selbst wenn die Ausgaben nur einem bestimmten, kleineren Kreis zugutekommen.

Ausgaben bedeuten natürlich formal einen Schaden, aber das könne keine Untreue darstellen, weil sonst wäre letztlich jede Gesetzgebung, die zu Ausgaben zulasten des Staatshaushaltes führe, eine Untreue. Es sei im konkreten Fall einzuräumen, dass nur ein kleiner Kreis von Personen durch dieses Gesetz begünstigt würde, aber das sei aus seiner Sicht nicht unbedingt ein Einzelfall. Wenn der Gesetzgeber beschliesse, dem Landeshauptmann als Bezug den doppelten Bezug des Bundespräsidenten zuzuweisen, dann sei auch nur eine Einzelperson davon begünstigt zum Nachteil des Haushalts. Aber auch das werde man nicht als Untreue ansehen können. Und Entsprechendes gelte in die andere Richtung, wenn beispielsweise ein bestimmtes Haus - wie das Geburtshaus von Hitler - enteignet werde, sodass eine ganz bestimmte Person benachteiligt werde. Das seien zwar etwas eigenartige Gesetze, aber für sich genommen könne das aus seiner Sicht keine Untreue darstellen.

Von der inneren Tatseite sollte man immer als Letztes sprechen, weil das Beweiswürdigungsfragen seien. Vorerst sollte man auf die äußere Tatseite blicken. Die Tatbestände würden alle Wissentlichkeit eines Befugnismissbrauches verlangen. Und man sei hier in einem Bereich, wo durchaus unterschiedliche Rechtsauffassungen vorhanden seien; auch von da her könne er die Gefahr, in eine strafrechtliche Haftung zu kommen im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren dieses Gesetzes, nicht erkennen.

Der Vorsitzende hält fest, dass er den Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer entnehme, dass es keine strafrechtlichen Konsequenzen durch diese Gesetzgebung gebe. Er wolle aber doch noch einmal ganz konkret wissen, jetzt für die Abgeordneten, aber auch nicht dass man später, wenn man das Abgeordnetenmandat nicht mehr habe und „normaler Zivilbürger“ sei, belangt werden könne. Er stellt die Frage, ob jemand, wenn er in Vorbereitung von so einem Antrag tätig sei, das heiße, ihn vorbereite, strafrechtlich relevant einen Tatbestand setzen könne.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer hält ein klares Nein fest. Vorbereitung gehöre gleichermaßen zur legislativen Tätigkeit. Vordiskussionen, Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen in irgendwelchen Gremien udgl. gehöre zum Bereich der Gesetzgebungstätigkeit dazu und sei aus diesem Bereich des Amtsmisbrauches aus seiner Sicht eindeutig herausgenommen.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob die Einbringer dieses Antrages - Abgeordnete namentlich eingebracht oder der Klub (impuls-Klub) - für das Einbringen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer hält fest, dass umso mehr das gelte, was er gerade vorhin gesagt habe. Das Einbringen des Antrages gehöre noch näher und noch enger zur Tätigkeit der Gesetzgebung. Das Eigentliche sei letztlich der Abstimmungsprozess, der dann zur Beschlussfassung führe, aber das Einbringen eines Antrages sei notwendiger und selbstverständlicher Bestandteil des Komplexes Gesetzgebung, der aus dem § 302 StGB ausgeklammert sei. Pauschal Amtsdelikte dürfe man nicht sagen, weil bei den neuen Korruptionsdelikten, die 2012 eingeführt wurden, die Täterschaft an Amtsträger anknüpfe. Und Amtsträger seien nach einer überarbeiteten Definition auch die Mitglieder von Gesetzgebungsorganen, also Landtagsabgeordnete, Nationalratsabgeordnete usw. Das sei sozusagen die „Lex Strasser“ gewesen, Strasser sei damals EU-Abgeordneter gewesen und deswegen in die strafrechtliche Haftung gekommen. Als Nationalratsabgeordneter wäre er damals nicht strafbar gewesen. Wenn man sich dafür bezahlen lassen würde, einen Gesetzesantrag einzubringen, dann könne man sich nach diesen neuen Korruptionsbestimmungen strafbar machen. Aber er gehe davon aus, dass es nicht darum gehe, dass jemand irgendwelche Gelder von irgendwelcher Seite annehme, um dieses Gesetz zu beschließen. Er gehe davon aus, dass das ohne irgendwelche Vorteilszuwendungen erfolge.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob man für das Abstimmungsverhalten sozusagen jedes einzelnen Abgeordneten auch keine strafrechtlichen Tatbestände setze.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer merkt an, dass man da (bei der Abstimmung) im zentralsten Bereich der Gesetzgebung jedes einzelnen Abgeordneten sei. Die Abstimmung sei unmittelbar die Tätigkeit, die zur Gesetzgebung führe und sei nach dem zuvor Gesagten umso mehr ausgeklammert aus diesem Haftungsbereich.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob es auch keinen Unterschied mache und keine Rolle spiele, wie man abstimme. Man habe verschiedene Abstimmungsmethoden - offen, namentlich oder geheim.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer hält fest, dass das keine Rolle spiele, weil der Abstimmungsbereich als solcher als gesetzgeberische Tätigkeit keine strafrechtliche Haftung bewirken könne. Die geheime Abstimmung bewirke nur, dass sozusagen verdeckt werde, dass man letztlich nicht zuordnen könne, wer allenfalls für dieses Gesetz gestimmt habe und wer dagegen. Bei der offenen Abstimmung wisse man das. Wenn problematisiert werde, dass die Befürwortung dieses Gesetzes ein missbräuchliches Verhalten wäre, dann würden natürlich diejenigen aus der Haftung ausscheiden, die dagegen gestimmt oder nicht mitgestimmt haben, und würden nur diejenigen in Betracht kommen, von denen man wisse und nachweisen könne, dass sie dafür gestimmt hätten. Insofern könnte man sagen, dass eine geheime Abstimmung für alle einen zusätzlichen Schutz bedeute, weil man letztlich nicht nachweisen könne, wer dafür gewesen sei.

Der Vorsitzende merkt an, dass, wenn man annehme, dass das Gesetz beschlossen würde, es als nächster Schritt kundgemacht werden müsste – Kundmachung Regierung, Präsident und auch die damit beschäftigten Beamten. Er stellt die Frage, ob man auch durch das Kundmachen so eines Gesetzes keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand setzen könne.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer merkt an, dass auch die Kundmachung zum Gesetzgebungsprozess, zur Gesetzgebung dazugehöre und das jedenfalls keine Vollziehung des Gesetzes sei.

Der Vorsitzende hält fest, dass nach Kundmachung des Gesetzes die Beamtenschaft dieses zu vollziehen hätte. Man wolle nicht, dass HR Streitberger oder HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller „zum Handkuss kommen“ würden. Er stellt die Frage, ob auch für die Vollziehung so eines Gesetzes ausgeschlossen sei, dass die zuständigen Beamten quasi strafrechtlich relevante Tatbestände setzen würden.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer merkt an, dass man bei der Vollziehung des Gesetzes grundsätzlich im Anwendungsbereich des Amtsmisbrauches sei. Aber der Amtsmisbrauch setze einen wesentlichen Missbrauch der Befugnisse voraus. Wenn ein entsprechendes Gesetz beschlossen worden sei und das genauso vollzogen werde, wie es beschlossen worden sei, dann liege darin natürlich kein missbräuchliches Verhalten, und noch viel weniger ein wesentliches missbräuchliches Verhalten. Die Nichtauszahlung des Förderungsbetrages könnte dann ein missbräuchliches Verhalten sein. Die Auszahlung auf der Basis des entsprechend beschlossenen Gesetzes sei kein Missbrauch.

Der Vorsitzende stellt die Frage, wenn letztlich Klubobmann DI Lindenberger und die Abgeordnetenkollegen das Geld dann anfordern und sie das dann bekommen würden, damit dann auch ausgeschlossen sei, dass durch die Anforderung ein strafrechtlich relevanter Tatbestand gesetzt werde.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer hält fest, dass das Entgegennehmen dieser Gelder dann auch der gesetzlichen Bestimmung entspreche. Er wüsste nicht, an welchen Tatbestand man da denken sollte. Das Geld werde dann in die Verfügungsmacht der entsprechenden Gruppe - impuls-tirol - gegeben, die auch die wirtschaftlich Verfügungsberechtigten darüber seien. Und sie würden dann nicht über ein fremdes Gut verfügen, was Voraussetzung einer Untreue wäre, sondern würden über ein wirtschaftlich ihnen jetzt zustehendes Gut verfügen und könnten damit auch keine Veruntreuung begehen, wenn man einen anderen Tatbestand denken wolle. Es bestehe keine Rückzahlungsverpflichtung, also keine ganz spezifische Verwendungsverpflichtung im Interesse des Anvertrauenden, was bei einer Veruntreuung notwendig sei. Das Geld sei der Sache nach ein Parteienförderungsgeld und werde auch zu dem Zweck dann zugeführt – mittelbar, wenn schon im Vorhinein bezahlt wurde.

Der Abg. Mag. Mair stellt die Frage, ob es sich nach dem § 2 Abs. 1 des Parteienförderungsgesetzes, nach dem Parteienförderung nur denen zustehen könne, die zum Zeitpunkt der Wahl schon eine Rechtspersönlichkeit gewesen seien, nicht doch um fremdes Gut handle, wenn das dann in den Händen vom jetzigen impuls-Klub liege.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer hält fest, dass er das Parteienförderungsgesetz jetzt nicht so genau studiert habe und das nicht seine Materie sei. Er meine, dass das Geld, nachdem die Zweckwidmung des Geldes eine Parteienförderung letztlich für vorwärts-tirol sei, funktional und nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes durch die Zahlungen schon im Vorhinein vorwärts-tirol zur Verfügung gestellt worden sei, dass dies auch der Zweckwidmung entspreche und trotzdem nicht als wirtschaftlich fremdes Gut angesehen werden könne. Die Gruppe impuls seien die Antragszuständigen und die Berechtigten sei zwar die Partei vorwärts, aber denen sei das Geld entsprechend schon zur Verfügung gestellt worden. Den Tatbestand der Untreue, wenn man den meine, könne aus seiner Sicht klar verneint werden.

Der Abg. Mag. Mair stellt die Frage, dass eine Regelung also so sein müsste, dass der impuls-Klub jedenfalls nicht verfügungsberechtigt sein würde, sondern jedenfalls unmittelbar die vorwärts-Partei.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer merkt an, dass nach dem Gesetzesvorschlag, soweit schon Zahlungen erbracht worden seien, die Förderung den Leistungspflichtigen zustehe, also impuls.

Der Abg. Mag. Mair stellt die Frage, ob sie damit in die Verfügungsgewalt von impuls gehen würde. Und das dürfte sie ja nicht, wenn er das richtig verstanden habe.

Das wird von Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer bejaht, damit würde sie in die Verfügungsgewalt von impuls gehen. Damit sei es aus seiner Sicht kein wirtschaftlich fremdes Gut.

Der Abg. Mag. Mair hält fest, dass das heiße, dass man nur einen internen Widerspruch jedenfalls mit dem § 2 habe.

Der Abg. Mag. Pupp merkt an, dass er an die zahlreichen Fragen des Vorsitzenden anschließen wolle. Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer habe angerissen, dass man auch Gesetze verabschieden könne, wo der Betroffenenkreis nur aus einer Person bestehe, wenn man jetzt beschließen würde, dass der Landeshauptmann € 500.000,- im Jahr verdienen sollte. Er wolle gerne noch einmal anschließen an etwaige strafrechtliche Konsequenzen für die Abgeordneten, wenn eine gesetzgebende Körperschaft, wie jetzt der Tiroler Landtag, ein Gesetz verabschieden würde, welches ein höchstgerichtliches Urteil, nämlich das des OGH konterkarieren würde. Wie auch in der Vorlage einer Änderung des Parteienförderungsgesetzes vorgesehen, habe dieses Gesetz ja nur einen eingeschränkten zeitlichen Wirkungsbereich. So liege es einmal im Entwurf vor, es gelte nur bis zum Ende dieser Legislaturperiode. Er stellt die Frage, ob in der Judikatur oder in der Strafrechtsgeschichte Österreichs ein Gesetz bekannt sei, welches so derart anlassbezogen und gegen ein höchstgerichtliches Urteil schon einmal gemacht worden sei und ob sich dann nicht eine andere Beantwortung der zahlreichen Fragen vom Abg. Mag. Wolf ergeben würde, wie das dann mit einer etwaigen strafrechtlichen Konsequenz für Abgeordnete aussehen würde.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer teilt mit, dass er aus seiner Erinnerung jetzt nicht sagen könnte, so einen Beispielsfall direkt zu kennen. Dass ein Gesetz nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer habe, sei natürlich nichts Ungewöhnliches, befristete Gesetze seien durchaus anerkannt. Eine gewisse Anlassbezogenheit stehe natürlich außer Streit, aber dass der Gesetzgeber aus Anlass einer Judikatur Gesetze verändere oder nachschärfe, das sei keineswegs etwas Ungewöhnliches; dass der Gesetzgeber darauf reagiere, dass die Judikatur ein Gesetz unter Umständen auslege in einer Weise, wie es der Gesetzgeber eigentlich gar nicht so gedacht habe und haben wollte, komme durchaus vor, und dass dann der Gesetzgeber darauf reagiere, um die ursprüngliche Intention des Gesetzes wiederherzustellen. Da würde man mit Sicherheit irgendein Beispiel finden, aus dem Handgelenk könne er es jetzt nicht schütteln. Aber er sehe das nicht als vollkommen ungewöhnlich an, dass auf ein höchstgerichtliches Erkenntnis reagiert werde. Gesetze würden oft viel Auslegungsspielraum zulassen und die Aus-

legung gehe oft in die Richtung, wie es der Gesetzgeber eigentlich nicht haben wollte - das komme schon vor.

Der Vorsitzende präzisiert, dass der Abg. Mag. Pupp aber gemeint habe, wenn man das sozusagen auch nur für den kurzen Zeitpunkt mache und es damit eigentlich augenscheinlicher sei, dass es ein bestimmter Anlass sei, ob dadurch strafrechtliche Konsequenzen ausgelöst werden könnten – von der Einbringung, Mitwirkung, Abstimmung bis zur Vollziehung.

Der Abg. Mag. Pupp hält fest, dass es in die Richtung gehe, wie der Abg. Mag. Wolf versucht habe, zu präzisieren. Er dürfe noch einmal vielleicht diese Frage erweitern. Ihm sei schon klar, dass gesetzgebende Körperschaften auch höchstgerichtliche Urteile mit einem Gesetz oft nachbessern würden. Aber man hätte jetzt in dieser Vorlage keine großartige Veränderung des Parteienförderungsgesetzes vorliegen, sondern es seien nur Anpassungen, was die Fristsetzungen zum Abrufen dieser Gelder betreffe. Am Ende dieser Legislaturperiode ende dann auch dieses Gesetz. Er glaube, dass das schon auch ein entscheidender Punkt sei, welche Konsequenzen das haben würde.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer hält fest, dass er sich im Wesentlichen wiederholen würde. Er sehe das irgendwie als einen Härtefall, der durch die Änderung dieses Gesetzes beseitigt werden soll. Natürlich könne man fragen, wie weit es schuldhaft oder nicht schuldhaft war, dass dieser Härtefall jetzt eingetreten sei. Aber immerhin habe es unterschiedliche Rechtsauffassungen gegeben, die letztlich dazu geführt hätten, dass der Härtefall eingetreten sei. Es sei letztlich eine Diskussion, ob da Gleichheitswidrigkeit herbeigeführt werde. Anlassgesetzgebung für sich sei ja nichts Rechtswidriges, dass ein Gesetz einen Anlass habe, einen größeren oder einen kleineren, sei eigentlich sowieso der Gesetzgebung fast immanent. In dem Fall sei es natürlich ein Anlass, der dazu führe, aber letztlich müssten das Verfassungsjuristen beurteilen, ob das eine Gleichheitswidrigkeit darstelle oder nicht. Da würde er sich eher zurücknehmen, weil das für ihn als Strafrechtler nicht im Vordergrund stehe. Aus seiner Sicht sei das eine Vermeidung einer Belastung, eines Härtefalls, der dadurch eingetreten sei, dass sich Abgeordnete auf Rechtsmeinungen verlassen hätten, die durchaus prominent vertreten worden seien, die sich aber letztlich nach dieser OGH-Entscheidung als falsch herausgestellt hätten. Der Oberste Gerichtshof spreche eben das letzte Wort in diesen Dingen.

Der Vorsitzende wirft ein, dass das wahrscheinlich gut sei, dass es irgendwo Höchstgerichte gebe. Irgendwo müsse das ein Ende haben.

Er stellt die Frage, ob es zum strafrechtlichen Teil noch irgendwelche Wünsche nach Auskunft gebe. Die FPÖ sei leider nicht da, der Abg. Mag. Abwerzger habe diese Frage nach § 305 auch gestellt.

Der Abg. Mag. Mair merkt an, dass er noch einmal sicherstellen wolle, dass er richtig verstanden worden sei. Seine Frage sei nicht so sehr, ob für die Abgeordneten oder die Beamten strafrechtlich relevante Tatbestände entstehen würden, sondern für den impuls-Klub, wenn denen das Geld zukomme, obwohl es sich um fremdes Gut aus ihrer Sicht handle. Er hätte ungern, dass man da jetzt sozusagen denen Gelder zukommen lasse, die sie dann an vorwärts überweisen würden und die drei Damen und Herren sich dadurch einer strafrechtlichen Problematik aussetzen würden, nicht dass sie am Ende dann noch zum zivilrechtlichen ein strafrechtliches Problem haben würden - nicht als Gesetzgeber, sondern als Leistungsempfänger.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer hält fest, dass die Untreue daran anknüpfe, dass mit fremdem Vermögen aufgrund einer Befugnis missbräuchlich umgegangen werde. Vorwärts sei die Gruppe, der nach dem Parteiengesetz die Förderung zustehe. Soweit sie sie schon bekommen hätten sozusagen, stehe das Geld den impuls-Abgeordneten zu. Wenn sie die Vorleistung schon erbracht haben, dann sei sozusagen der Beschluss, diese Vorleistungen abzudecken, aus seiner Sicht auch nichts Missbräuchliches.

Der Abg. Mag. Mair stellt die Frage, ob es möglich sei, die zivilrechtliche Vorleistung sozusagen da anzurechnen. Es könne also nicht am Ende des Tages passieren, das würde die andere Variante sein, dass das Geld, das da überwiesen würde, stante pede an vorwärts weitergeleitet werden müsse und die die Parteienförderung behalten oder dann bekommen und das zivilrechtlich zugesprochene Geld auch noch behalten würden - nicht dass sie am Ende des Tages das Geld doppelt haben würden, das würde irgendwie auch „ungeschickt“ sein.

Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer merkt an, dass klar sei, dass dieser Fall nicht eintreten sollte. Aus seiner Sicht bestehe durch die Formulierung in diesem Gesetzesentwurf diese Gefahr nicht, weil ja da gerade vorgesehen sei, dass das Geld dann den impuls-Abgeordneten zustehe, soweit sie schon diese Vorleistungen in Form ihrer Zahlungen erbracht hätten. Und dann seien sie gerade nicht verpflichtet, das Geld weiterzugeben, sondern sie seien die wirtschaftlichen Verfügungsberechtigten. Und wenn sie beschließen, das Geld sei dafür da, die schon erfolgten Zahlungen abzudecken, dann sei das keine missbräuchliche Ausübung dieser Befugnis.

Der Vorsitzende hält seinen Dank an Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer für die Beantwortung der Fragen fest. Er ersuche auch um Verständnis, dass man hier natürlich auch sehr sensibel sei als Abgeordnete. Einige seien auch Bürgermeister und hätten in der Vollziehung des Baurechts zu tun. Und da sei es oft nicht ungewöhnlich, dass man auch zumindest in Kontakt mit Staatsanwaltschaft und Strafrecht komme. Man wollte ausschließen, vor allem die Klubobleute, die dann in den Klubs Empfehlungen abgeben müssten, dass dann die Abgeordneten nicht sagen würden, man habe das nicht nachgefragt, man habe sich nicht versichert und jetzt habe man persönlich ein strafrechtliches Problem. Er teilt mit, dass er den zweiten Part gerne an HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller stellen würde. Er habe sich erkundigt, bei den Parteienförderungsgesetzen in allen Bundesländern und auch im Bund gebe es diese Frist 15. Dezember oder eine Frist. Er stellt die Frage, warum eigentlich von Seiten der Finanzabteilung notwendig sei, dass es da überhaupt Fristen gebe. Er ersuche um Ausführungen, er denke, dass das mit Rechnungsabschlüssen, Berechenbarkeiten usw. zusammenhänge.

HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller wertet das als grundsätzliche Frage. Es sei im Gesetz so geregelt worden. Es sei jetzt auch im Gegensatz zu früher ein hoheitliches Verfahren, das entsprechend mit Bescheid dann auch abzuhandeln und zu erledigen sei. Zum anderen sei auch vorgesehen im Gesetz, dass die Beträge dann auch jährlich zuzusprechen seien. Auch im Sinne einer entsprechenden Abwicklungsmöglichkeit sei es schon sinnvoll, dass hier entsprechende Fristen vorgegeben würden. Dass man den 15. Dezember festgelegt habe, hänge auch natürlich dann immer mit dem Budgetjahr zusammen, sozusagen für das Folgejahr, dass es eben dann gelinge, dass die Parteien möglichst frühzeitig für das Folgejahr auch die Mittel zur Verfügung hätten. Da sei der 15. Dezember gerade noch das, was man auch in der Finanzabteilung und in der Verwaltung bewerkstelligen könne, sodass die Parteien dann wirklich für das Folgejahr die entsprechenden Mittel zur Verfügung hätten. Es sei letztendlich Gesetzestext, so sei es auch vom Landtag beschlossen worden und das vollziehe man dann.

Der Vorsitzende merkt an, dass in der Regel die Parteienförderungsbeträge bis 15. Dezember angefordert würden und man sie jeweils am 20. der Folgemonate auszahle. Er ersuche um eine genaue Erklärung für alle Abgeordneten.

HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller teilt mit, dass die Anträge nach dem derzeit geltenden Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz bis längstens 15.12. einzubringen seien als Fallfrist. Man prüfe die Anträge, die ziffernmäßig genau bestimmt festzulegen seien, das stehe auch im Gesetz. Man leiste da immer ein bisschen Hilfestellung, dass man auch die Beträge danach berechne, weil es immer abhänge vom jährlich zur Verfügung zu stellenden Betrag, der sich immer nach der Anzahl der Wahlberechtigten richte mit einer entsprechenden Indexierung. Und so wie der Antrag gestellt werde, werde dem auch dementsprechend Rechnung getragen - wenn die Voraussetzungen, sprich eine entsprechende Ermächtigung vorliegen würden. Da sei dann die Frage, wie der Antrag gestellt werde. Es könne als Einmalbetrag ausbezahlt werden, es könne quartalsmäßig ausbezahlt werden, man zahle sogar mo-

natlich aus auf Wunsch der Parteien auch im Sinne einer Budgetverträglichkeit, dass man sage, auch die Belastung des Budgets ist dann verträglich, indem man einfach monatliche Beträge ausbezahle.

Der Vorsitzende wirft ein, dass es so auch im Gesetz stehe – am 20. jeden Monats. Er glaube, dass man im Tiroler Parteienfinanzierungsgesetz nicht so einen strengen Verwendungsnachweis wie im Bundesparteifinanzierungsgesetz habe. Er stellt die Frage, ob von Seiten der im Landtag vertretenen Parteien ein Verwendungsnachweis erfolge und wenn Ja, wie dieser ausschaue.

HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller teilt mit, dass das Landesgesetz in diesen Punkten verweise bzw. anwendbar das Parteiengesetz 2012 des Bundes sei. Es gebe im Landesgesetz den Begriff bei der Parteienförderung des Verwendungsnachweises nicht, sondern es seien hier entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 entsprechende Rechenschaftsberichte an den Bundesrechnungshof zu erstellen. Es sei im Parteiengesetz 2012 genau festgelegt, bis wann so ein Rechenschaftsbericht abzugeben sei, dass er von zwei unabhängigen Wirtschaftsprüfern zu erstellen sei und die Inhalte seien genauso festgelegt - im § 5, soweit sie sich erinnere. Und zwar seien da jeweils die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten genau aufgelistet und der Rechnungshof habe dann sozusagen auf ziffermäßige Richtigkeit zu prüfen. Wenn hier Verstöße allenfalls gegen das Gesetz festgestellt würden, gebe es Stellungnahmemöglichkeiten und der Rechnungshof könne dann für den Fall, dass Verstöße festgestellt würden, die nicht aufgeklärt werden könnten, eine Meldung an den sogenannten Transparentsenat, diesen unabhängigen Senat, der beim Bundeskanzleramt angesiedelt sei, weiterleiten. Dieser habe sich dann damit zu befassen und mögliche Geldbußen im Falle von festgestellten Verstößen auszusprechen. Aber das sei alles im Bundesgesetz geregelt.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass die Finanzabteilung mit dem Verwendungsnachweis dann nichts mehr zu tun habe, sondern der Bundesrechnungshof.

Der Abg. Mag. Mair hält fest, dass man die relevante Frage schon einmal ansatzweise diskutiert habe. Die Partei vorwärts-tirol müsste also an den Rechnungshof irgendeinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 schon gemacht haben. Vielleicht könne der Abg. DI Lindenberger aufklären, welche Gelder man verwendet habe, man könne nicht Gelder abrufen, die man nicht verwendet habe. Es würde dann nach seinem Verständnis Geldbußen für vorwärts-tirol geben, wenn man behauptete, Gelder verwendet zu haben, die man nicht verwendet habe. Dem OGH gegenüber habe man eingewandt, 2016 keine Parteitätigkeit entwickelt zu haben, weil man kein Geld gehabt habe.

HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller merkt an, dass sie diese Frage leider nicht beantworten könne. Sie wisse nicht, ob, in welchem Umfang und welchen Inhaltes hier die Partei vorwärts-tirol einen entsprechenden Rechenschaftsbericht abgelegt habe. Es gebe – wie sie vorhin hingewiesen habe – eine Frist 30.9. jeweils des Folgejahres. Aber da sei man nicht zuständig und ihr würden darüber auch keine Informationen vorliegen.

Der Vorsitzende hält fest, dass das nicht abgeholte Geld von vorwärts bzw. über impuls abzuholende Geld für vorwärts 2016 nicht mehr da sei, weil der Rechnungsabschluss des Landes gemacht worden sei. Für 2017, für das laufende Jahr, sei das Budget reserviert. Er stellt die Frage, ob diese Annahme richtig sei.

HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller bejaht, dass diese Annahme richtig sei. Im Jahr 2017 seien die Parteienförderungsmittel entsprechend vorgesehen und budgetiert. Im Jahr 2016 sei dieser Teil nicht in Anspruch genommen und zugunsten des Gesamtergebnisses dann sozusagen verfallen.

Der Abg. Mag. Mair hält fest, dass seines Wissens von vorwärts bis inklusive 2015 beim Rechnungshof Rechenschaftsberichte vorliegen würden. 2016 habe er beim Rechnungshof keine Rechenschaftsberichte mehr gefunden. Vielleicht liege es daran, dass da der Stichtag erst knapp gewesen

sei, das würde eine mögliche Erklärung sein. Aber es sei jedenfalls schon abgegeben worden und nicht mehr im Nachhinein veränderbar in irgendeiner Form, dass vorwärts sagen würde, mit dem Geld doch irgendetwas anderes gemacht zu haben. Er habe eine Frage zur § 2 des Parteienförderungsgesetzes - derzeit heiße es im Gesetz, dass Parteienförderung nur den Parteien zustehe, die schon zum Wahltag Rechtspersonen gewesen seien. Er stelle die Frage, wie das im Fall von dem Antrag zu beurteilen sein würde. 2016 habe es einen Versuch gegeben, die Gelder abzurufen, wenn er richtig informiert sei, und es habe einen Art Verbesserungsauftrag gegeben. Es sei jetzt die Frage sozusagen Schuldhaftigkeit oder nicht. Vielleicht könne HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller darüber noch etwas sagen.

HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller teilt mit, dass für 2016 von der Partei vorwärts-tirol ein entsprechender Antrag gestellt worden sei. Es gebe die Bestimmung, dass dieser entsprechend zu unterfertigen sei – und zwar vom jeweils sozusagen Ermächtigten. Die Ermächtigung damals für den Obmann Hansjörg Peer sei nicht vorgelegen, sondern die Ermächtigung sei zu diesem Zeitpunkt für DI Lindenberger aufrecht gewesen. Man habe dann die Partei vorwärts-tirol ganz normal nach § 13 Abs. 3 AVG eingeladen, die entsprechende Unterfertigung zu verbessern, indem man aktualisiere oder eine entsprechende Ermächtigung vorlege. Dies sei innerhalb der Frist nicht erfolgt und so sei nach den Bestimmungen des AVG der Antrag zurückzuweisen gewesen. Es sei in weitere Folge beim Landesverwaltungsgericht bekämpft und dort die Entscheidung bestätigt worden. Für das Folgejahr dasselbe und dort sei bereits der Bescheid von der Behörde, von der Erstbehörde, sprich von der Abteilung Finanzen, Amt der Landesregierung, dann auch rechtskräftig geworden.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob es noch Fragen an HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller gebe. Man beschließe jede Menge von Gesetzen, vielleicht könne Dr. Ranacher grundsätzlich einmal sagen, welchen rechtspolitischen Spielraum man eigentlich bei diesen ganzen Gesetzen habe. Das sei auch nichts anderes als ein Gesetz, dass man das vielleicht noch einmal in Erinnerung rufe.

Dr. Ranacher merkt - bevor er auf die Frage eingehe - eine Vorbemerkung an, die ihm persönlich wichtig sei, was seine Rolle heute betreffe als Auskunftsperson. Der Antrag sei letzte Woche eingebracht worden, man sei jetzt nicht in der Lage gewesen, das im Detail verfassungsrechtlich durchzuchecken in dieser Zeit. Er könne also hier zu allgemeinen verfassungsrechtlichen Aspekten Stellung nehmen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von Förderungen angesprochen würden - verfassungsrechtliches Effizienzgebot und Gleichheitssatz. Er könne aber heute keine rechtsgutachterliche Stellungnahme abgeben im Detail zum Inhalt des Antrages. Er sehe auch darin nicht seine Funktion. Er sei heute nicht der verfassungsrechtliche Schiedsrichter dafür, ob man diesen Dringlichkeitsantrag im Landtag mehrheitlich beschließen könne, solle oder auch nicht. Das sei ihm persönlich wichtig, auch vor dem Hintergrund der besonderen Umstände, die man kenne, die zu dieser Antragstellung und auch zur Diskussion in der Vergangenheit schon geführt hätten. Es bleibe immer am Schluss eine politische Entscheidung, die weder Univ.-Prof. Schwaighofer noch HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller noch er ablehnen könnten. Auch das würde er gerne ganz klar ansprechen. Es liege letztlich am Gesetzgeber, hier eine Entscheidung zu treffen, und da komme er gleich zu dem, was der Vorsitzende angesprochen habe, der Gesetzgeber habe natürlich einen entsprechenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, der in diesem Zusammenhang groß sei. Das könne man zu Beginn schon einmal so festhalten. Aus verfassungsrechtlicher Sicht würden sich zwei Anknüpfungspunkte stellen, die man allgemein beleuchten könne – einerseits das verfassungsrechtliche Effizienzgebot und andererseits der Gleichheitssatz. In beiden Aspekten spiegle sich auch dieser rechtspolitische Gestaltungsspielraum wieder. Das verfassungsrechtliche Effizienzgebot verpflichte bekanntlich zur Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit. Die kenne man alle als Maßstäbe der Gebarungsaufsicht und Gebarungskontrolle von Gebietskörperschaften aus dem Bundesverfassungsgesetz. Man kenne diese Grundsätze auch aus der Tiroler Landesordnung, Artikel 7 Abs. 5, wo bestimmt sei, dass bei der Besorgung der Aufgaben des Landes Tirol nach diesen Grundsätzen vorzugehen sei. Folglich aus der Landesordnung, und auch der Verfassungsgerichtshof habe es in Bezug auf die im BVG grundgelegten Grundsätze schon ausgesprochen, sei auch der Gesetzgeber an diese Grundsätze gebunden. Das sei einmal der erste Punkt, weil der natürlich auch mit dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum zusammenhänge. Das bedeute für gesetzliche Regelungen, die die Auszahlung, Vergabe von Förderungen aus Landesmitteln betreffen würden, dass sie also diesen Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit zu entsprechen hätten. Die Lehre spreche allgemein von einem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Optimierung jeglicher staatli-

cher Tätigkeit. Und damit sei eine Frage angesprochen, die sich im konkreten Zusammenhang wohl auch stelle, liege die Parteiförderung, liege diese konkrete, beabsichtige und in Diskussion stehende Änderung im öffentlichen Interesse, weil dann, wenn man ein öffentliches Interesse habe, werde die Verwendung von Steuermitteln in aller Regel auch dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot entsprechen, wenn sie nicht übermäßig sei. Dann werde das in aller Regel diesen Voraussetzungen entsprechen und mit ihnen im Einklang stehen. Interessant in diesem Zusammenhang, der OGH sage auch in seiner Judikatur, dass Gesetzgeber und Verwaltung Förderungen nur zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks vorsehen dürften, eigentlich etwas, was ganz logisch sei. Damit komme er zum Nächsten, wer definiere, was öffentliche Interessen seien oder welche öffentlichen Interessen erreicht, verfolgt werden sollten – naturgemäß in einer Demokratie, in einem demokratischen Rechtsstaat der Gesetzgeber. Dabei habe dieser, er habe es schon betont, einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Das erkenne auch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes an, etwa im Zusammenhang mit Grundrechtseingriffen sage der VfGH in ständiger Rechtsprechung, dass er im Hinblick auf ein vom Gesetzgeber verfolgtes öffentliches Interesse dem Gesetzgeber nur entgegentreten könne, wenn dieser Ziele verfolge, die keinesfalls als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen seien. In dieser Judikatur sei auch schon deutlich geworden, dass Regelungen, die ausschließlich im Interesse von bestimmten Privaten liegen würden, nicht als im öffentlichen Interesse liegend angesehen würden. Es habe einmal die Verpflichtung gegeben, die Hausbrieffachanlagen umzurüsten und die Kosten dafür hätten die Hauseigentümer tragen sollen. Der VfGH habe gesagt, dass die Hausbrieffachanlagen umgerüstet würden, damit jeder Zustelldienst da einen Zugriff habe, liege im ausschließlichen Interesse derjenigen, die solche Dienstleistungen erbringen würden. Deswegen gebe es kein öffentliches Interesse und es sei unzulässig, die Kosten dem Hauseigentümer zu überbinden. Jetzt sei das eine Judikatur aus dem Grundrechtsbereich, die nicht direkt mit diesem Thema zusammenhänge, aber sie zeige eines, der Verfassungsgerichtshof gehe einmal grundsätzlich davon aus, wenn der Gesetzgeber etwas erreichen wolle, dass er öffentliche Interessen verfolge und nur wenn es offensichtlich sei, dass er keine öffentlichen Interessen verfolge, dann trete er dem entgegen in seiner Judikatur. Jetzt sei es nicht an ihm, abschließend zu beurteilen, ob das, was vorliegend antragsgegenständig sei, diese Wiedereröffnung der Antragsfrist, um die Parteiförderung nachträglich abzurufen, verbunden mit der Auszahlungsregelung, diesen Anforderungen entspreche. Es sei grundsätzlich auch der zentrale Aspekt und damit sei er beim zweiten Punkt, einer gleichheitsrechtlichen Beurteilung. Man wisse, für gesetzliche Regelungen leite der VfGH aus dem Gleichheitssatz allgemein ab, dass diese sachlich gerechtfertigt sein müssten. Im konkreten Fall könnte es jetzt darum gehen zu beurteilen, ob hier bestimmte Antragsteller gegenüber anderen anders, günstiger behandelt würden. Univ.-Prof. Schwaighofer habe vorher schon angesprochen, sei es nicht etwa ein Härtefall, der aus einer besonderen Konstellation entstanden sei, den man jetzt legitimerweise gesetzlich entsprechend nachträglich regle. Das liege auch nicht an ihm, abschließend zu beurteilen. Ganz grundsätzlich gelte für eine sachliche Rechtfertigung einer gesetzlichen Regelung natürlich auch die eine Voraussetzung, dass sie öffentliches Interesse verfolgen sollte. Der VfGH sage, auch da gebe einen sehr großen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Was dem Gesetzgeber jedenfalls verboten sei, sei sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen. Jetzt werde man wieder annehmen dürfen, dass die gesetzlich geregelte Verwendung von Steuermitteln für bestimmte Aufgaben dann sachlich gerechtfertigt werden könne, wenn damit öffentliche Interessen verfolgt und erreicht würden. Da sei man wieder beim selben Thema, grundsätzlich gehe es ja darum, eine Parteiförderung nachträglich abzurufen. Abschließend traue er sich hier kein Urteil zu, könne das auch nicht. Den großen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gebe es und das führe zum eingangs angesprochenen Ergebnis, es sei in erster Linie eine politische Entscheidung, die dann natürlich gegebenenfalls im Nachhinein vom Verfassungsgerichtshof rechtlich auf die Einhaltung insbesondere dieser beiden verfassungsrechtlichen Aspekte überprüft werden könnte, wenn er angerufen werde.

Der Vorsitzende stellt die Frage, wer so ein Gesetz allenfalls, wenn es der Landtag beschließen würde, anfechten könnte, wer anfechtungslegitimiert sei.

Dr. Ranacher nennt grundsätzlich die, die unmittelbar davon betroffen seien, allenfalls über einen Individualantrag, wenn es keinen anderen Weg gäbe. In diesem Fall würde es dann ein Verwaltungsverfahren zur nachträglichen Auszahlung der Parteiförderung geben. Und dann könnte man natürlich über dieses Verfahren zum VfGH gelangen, wenn man die Entscheidungen bekämpfe, die von der Landesregierung ergehen würden. Und dann natürlich ganz abstrakt 1/3-Antrag, 1/3 der Mitglieder des Landtages könnte das Gesetz natürlich auch beim Verfassungsgerichtshof anfechten.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob auch die Partei vorwärts, hält Dr. Ranacher fest, dass sie natürlich vertreten durch die ermächtigte Person Partei des Verfahrens sei, aber eben vertreten durch die ermächtigte Person. Und abstrakt davon, sei sie eigentlich über das Verfahren anfechtungslegitimiert - aber das traue er sich jetzt nicht abschließend zu beurteilen.

Der Vorsitzende hält fest, dass er im Vorgespräch, weil er natürlich auch den Rahmen abgesteckt habe der heutigen Fragen, was auch zumutbar sei, Dr. Ranacher sei momentan auch in der Wahlbehörde beschäftigt mit Nationalratswahl und Olympia. Dr. Ranacher habe ihm gesagt, zur Frage Spendenannahmeverbot überhaupt nichts dazu sagen zu können, die vollziehende Behörde sei in Wien. Es sei die Frage vom Abg. Mag. Mair aufgekommen, ob allenfalls diese Zuwendungen mit dem Spendenannahmeverbot irgendwie in Konflikt kommen könnten.

Dr. Ranacher hält fest, dass es um die Auslegung von Bestimmungen des Parteiengesetzes gehe, mit denen man in der Zuständigkeit nie befasst sei. Deswegen könne er dazu auch nichts sagen. Für das Parteiengesetz sei das Bundeskanzleramt zuständig in der Vollziehung. Wenn man eine verbindliche Auskunft zu dieser Frage wolle, müsste man wahrscheinlich dort eine Auskunft einholen. Man könne dazu nichts sagen, weil diese Bestimmungen nicht betroffen und auch nicht zu vollziehen seien.

Der Vorsitzende merkt an, dass es noch eine Frage vom GRÜNEN-Klub gebe, wenn man sozusagen eine Regelung schaffen würde, wo man sage, wer später ansuche, bekomme um 20 %, 10 %, x-Betrag weniger, ob das innerhalb des rechtspolitischen Spielraumes sein würde, die ein Gesetzgeber habe, oder ob das überhaupt dann gleichheitswidrig sein würde.

Dr. Ranacher hält fest, dass man quasi eine nachträgliche Antragstellung eröffnen und dann auch insofern berücksichtigen müsste, dass dann nicht mehr die volle Parteiförderung zur Auszahlung gelangen würde. Einen Gestaltungsspielraum habe der Gesetzgeber sicher, es müsse halt einen Grund geben, warum man das so mache. Und der könnte natürlich darin liegen, dass man sage, es sei nicht rechtzeitig abgerufen worden, sondern verspätet und deswegen sollte es weniger geben. Von vornherein zu sagen, das sei gleichheitswidrig, könne man jetzt wahrscheinlich nicht, aber auch da gelte, das müsste man sich im Detail anschauen. Aber ein Gestaltungsspielraum werde dem Gesetzgeber auch in diesem Zusammenhang wohl zukommen.

Der Abg. Mag. Pupp hält seinen Dank an Dr. Ranacher für die Ausführungen fest. Auch wenn er darauf hingewiesen habe, keine Beurteilung abgeben zu wollen, sei das doch eigentlich einer sehr klaren Beurteilung nahe gekommen. HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller habe gesagt, dass die Partei vorwärts diesen Antrag gestellt habe auf Auszahlung der Parteiförderung, aber aufgrund der mangelhaften Legitimation selbiger zurückgewiesen worden sei. Er stellt die Frage, ob es in Anbetracht der Tatsache, dass Dr. Ranacher dieses Gutachten erstellt habe, keine Kommunikation zum Nachbessern gegeben habe, dass man dem impuls-Klub gesagt habe, dass der Antrag vorliege und ob man nicht im Sinne der Legitimation tätig werden wolle.

Dr. Ranacher merkt an, dass es grundsätzlich so sei, dass die Vollziehung und die Auszahlung der Parteiförderung bei der Abteilung Finanzen liege - deswegen würde er die Frage an HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller weitergeben.

HR Dr. Hintermüller hält fest, dass man als Vollzugsbehörde über den Antrag zu befinden und die Formalvoraussetzungen zu prüfen hatte. Darüber hinaus seien keine Aktionen gesetzt worden im Sinne von Kontaktaufnahmen. Man habe das Verfahren streng formalrechtlich einfach abgeführt.

Der Vorsitzende wirft ein, dass das auch nicht Aufgabe der Beamten im Haus sei, „Vermittlungsgeschichten“ zu machen.

Die Abg. Dr.<sup>in</sup> Haselwanter-Schneider hält fest, dass es das Schreiben von Klubobmann DI Lindberger gebe, wie er sich vorstelle, wie die Gelder zur Auszahlung kommen würden. Impuls stelle sich vor, dass das Geld auf das Klubkonto überwiesen werde. Da gebe es noch einmal eine Trennung zwischen den beiden Jahren, das eine Geld auf das Klubkonto usw. Es sei genau definiert, wofür die Klubgelder ausgegeben würden und man unterliege auch einer Wirtschaftsprüfung. Sie stellt die Frage, ob das überhaupt gehe, das Geld stehe an sich der Partei vorwärts zu, wie sollte es, falls es überhaupt möglich sei, auszahlungstechnisch gehen. Das stelle sie sich jetzt nicht so einfach vor.

HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller weist darauf hin, dass es ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt sei. Sie glaube, in dem Sinn müsste der Antrag, wenn das so umgesetzt würde, sogar dreiteilig sein. Erstens sei einmal sozusagen diese Vorausleistung, die ja dann direkt als zuständiger Antragsteller auf ein bekannt zu gebendes Konto zu übermitteln sein würde mit entsprechenden Nachweisen, so wie es im Entwurf dann vorgesehen sei, längstens binnen 6 Monaten nach Auszahlung. Dann würde der restliche Teil des Jahres 2016 bleiben und dann gehe es noch um das Jahr 2017. Antragsteller jeweils für die reine Parteienförderung für vorwärts-tirol derzeit, so wie es vorliege, sei DI Lindberger. Für den ersten Antrag Vorausleistung müsste man sich dann anschauen, wie der Antrag gestellt werde, nachdem es die drei Mitglieder betreffe, ob dann eine Bevollmächtigung für die anderen erfolge oder ob jeweils alle drei den Antrag stellen würden. Das müsste man dann prüfen. Von der Vollziehung her müsste man diese drei Teile unterscheiden. Anzuweisen sei dann jeweils auf ein anzugebendes Konto. Das obliege auch dem Ermächtigten, das bekannt zu geben und darüber die Anweisung vorzunehmen.

Der Abg. Reheis merkt an, dass Univ.-Prov. Schwaighofer auch die Gleichheitswürdigkeit mitangesprochen und formuliert habe, dass die Gleichheitswürdigkeit Verfassungsrechtler prüfen müssten. Es stelle sich die Frage, was es bedeuten würde für den Gleichheitsgrundsatz, wenn man eine Gesetzgebung zur Begleichung eigentlich dieser Verpflichtungen von impuls zu vorwärts beschließen würde, die dann ein Ablaufdatum mit Ende dieser Legislaturperiode hätte. Seines Erachtens könnte es durchaus Folgewirkungen geben bei vielen Einrichtungen des Landes, bis hin zu privaten Personen, die ebenfalls davon abhängig seien, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Antrag einzubringen - ob das in der Behindertenhilfe sei, in der Mindestsicherung bis hin zur Wohnbauförderung usw. Das seien sehr viele Antragsteller und Förderungswerber, die für Anträge auch einen entsprechenden Termin haben würden. Er stellt die Frage, ob so eine Gesetzgebung, die zu diesem Anlass jetzt gemacht werde bis zum Ende der Legislaturperiode, auch verfassungsrechtlich einen Einfluss auf die Gleichheitswürdigkeit habe. Es gebe eine unwiderrufliche Zusage für die Ansuchen nach dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz von vorwärts-tirol, unterzeichnet damals noch vorwärts-Landtagsklub von den drei Abgeordneten, dass um Parteienförderung für das Jahr 2014 in der Höhe von € 731.670,- bereits am 6. Dezember 2013 angesucht worden sei. Für die Beantragung für alle Folgejahre der 16. Periode des Tiroler Landtages diene diese Zusage als Grundlage. Er stellt die Frage, ob das zurückgezogen worden sei oder ob diese Vereinbarung nach wie vor Gültigkeit habe. Dazu habe auch der OGH Stellung genommen.

Der Vorsitzende hält zur zweiten Frage fest, dass das keine Bevollmächtigung an die Finanzabteilung, sondern eine reine Vereinbarung zwischen vorwärts- und impuls-Klub-Abgeordneten sei. Das müsste der Abg DI Lindberger beantworten. Die erste Frage - Gleichheitsgrundsatz habe Dr. Ranacher beantwortet. Der Abg. Reheis wolle wissen, ob ein Gesetz mit Zeitablauf per se dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche.

Dr. Ranacher teilt mit, dass die Befristung per se nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Auch die Gleichheitsprüfung, die dann gegebenenfalls der Verfassungsgerichtshof machen würde, würde sich natürlich darauf beziehen, ob im System der Parteiförderung das jetzt ein gleichheitswidrige Regelung sei. Er habe die Frage ein bisschen dahingehend verstanden, ob sich daraus eine Gleichheitswidrigkeit ergeben könnte von bestehenden Antragsfristen, die man sonst im Landesrecht habe für Förderungen. Das würde er nicht sehen, weil man jedes Regelungssystem für sich beurteilen müsse von seinem inneren Zusammenhang und Aufbau.

Der Vorsitzende wirft ein, dass es wahrscheinlich, wenn man - jetzt ohne Anlassfall - die Frist 15. Dezember aus dem Gesetz nehmen würde, auch nicht gleichheitswidrig sein würde, nur hätte die Finanzabteilung keine Freude, wenn man dann drei Jahre nicht ansuche und dann nachträglich drei Jahre die Parteienförderung zahlen müsse. Eine Frist sei halt im Bundesfinanzierungsparteienförderungsgesetz und Landesparteienförderungsgesetzen drinnen in allen Bundesländern, wobei der Verfall der Mittel nicht in allen Bundesländern so ausdrücklich drinnen sei wie in Tirol.

Der Abg. DI Lindenberger geht auf die Frage des Klubkontos ein. Man habe natürlich in Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer, der letztlich den Jahresbericht jedes Mal freigeben müsse über Tätigkeiten im Klub, weil das ja im Klub anderes wie bei Parteien geregelt sei und auch letztlich die widmungsgemäße Verwendung und den Jahresabschluss zu überprüfen habe. Der habe ganz klar gesagt, es müsse transparent nachvollziehbar sein, dass diese Gelder, wenn das Gesetz beschlossen werde, zweckgebunden verwendet würden. Das heiße, man könne das nicht auf ein Konto XY legen und dann damit tun, was man wolle. Wenn man den Antrag durchlese, sehe man, dass man grundsätzlich daran interessiert sei, dass alles, was der Partei aufgrund des jetzigen OGH-Erkenntnisses zugestanden sei, auch zufließen solle. Eine Reduzierung des Beitrages würde ein klassischer Anfechtungsgrund für vorwärts sein, man werde sich sicher nicht beschweren, wenn man das Geld wieder bekomme. Er habe es auch im Schreiben vom 26. begründet, dass nachvollziehbar sei, dass es wirklich eine zweckgebundene Verwendung sei und nicht zur freien Verfügung stehe. Das sei der Grund gewesen. Er habe ausführlich geschrieben, dass man sich auf die Rechtsgutachten verlassen habe, was offensichtlich der Fehler gewesen sei, dass man sich auf mehrere, verschiedene Rechtsmeinungen verlassen habe. Nach der Unterschrift dieser zivilrechtlichen Vereinbarung habe man noch zwei Jahre lang angesucht als Mitglied und erst 2015 durch den Vollaustritt habe sich die Frage gestellt, müsse, dürfe oder könne man. Diese Unterschrift habe sich auf den Zustand bezogen, dass man damals noch Mitglied gewesen sei, darum stehe auch „die Mitglieder des vorwärts-tirol-Landtagsklubs“. Man habe dann noch zwei Folgejahre wirklich angesucht, so wie es zivilrechtlich vereinbart gewesen sei und 2015 habe sich aufgrund von Medienberichten und Abfragen, TED-Abfragen in Medien die Frage gestellt, dürfe, könne oder solle man überhaupt. Und da habe man sich als drei Abgeordnete auf die unterschiedlichen Rechtsmeinungen, die Grundlage für die Entschließung gewesen seien, verlassen und habe natürlich nicht gewusst, wie das im Detail rechtlich zu sehen sei und sei da offensichtlich diesem Irrtum aufgelaufen. Aber man sei dieser zivilrechtlichen Verpflichtung zwei Folgejahre nachgekommen, erst 2015 ausgetreten und dann habe sich erst die Frage gestellt für 2016, 2017.

Der Abg. Mag. Mair stellt die Frage, ob es für das Jahr 2018 schon irgendwelche Anträge, Vollmachten, Auszahlungen gebe. Man nähere sich auch da langsam dem 15. Dezember und es hätte ja schon angesucht sein können - es müsse nicht in der Woche vor dem 15. sein. Weiters stellt er die Frage, ob sich aus dem derzeitigen Gesetz und der Beschlusslage im Landtag, dass der Landtag Entschließungen gefasst habe, irgendein Rechtsmangel ergebe, wo man sage, dass das Gesetz eigentlich unpraktikabel oder rechtlich bedenklich sei und man eigentlich sowieso etwas tun müsste.

Der Vorsitzender merkt an, dass man das Gesetz gemacht habe, weil man in der letzten Periode Schwierigkeiten gehabt habe, ob eine Partei existiere udgl. Deswegen habe man es an die Abgeordneten gebunden.

Dr. Ranacher hält fest, dass diese spezifische Regelung zur Antragslegitimation vor dem Hintergrund zu verstehen sei, dass man in der letzten Legislaturperiode den Streit gehabt habe im Bereich Liste FRITZ und Gurgiser, ob die Partei bestehe, richtig einberufen worden sei zu entsprechenden Parteitagungen, ob es außenvertretungsbefugte Organe gebe. Und das habe dann dazu geführt, dass man sich, wie man das Gesetz neu gemacht habe, überlegt habe, im Sinne einer klaren Regelung, wer antragsbefugt sei, das über die Wählergruppe, über die Vertretung im Landtag zu regeln. Und so sei in der Genese die Regelung entstanden, dass man den Antrag, die Antragsbefugnis einer von den der jeweiligen politischen Partei zuzuordnenden Abgeordneten ermächtigten Person zugestehet. Das sei die Überlegung gewesen, die in der Gesetzwerdung dafür ausschlaggebend gewesen sei. Und sie sei auch folgerichtig, jetzt habe man dann bald wieder Landtagswahl, wer bei der Landtagswahl teilnehme und Mandate erringe, habe diesen Erfolg bei der Landtagswahl erzielt, der ihn dann dazu berechtige, in weiterer Folge Parteiförderung jährlich abzurufen. Die im Landtag nicht vertretenen Parteien seien

die, die kandidiert, aber keine Mandate errungen hätten, die einmalig eine Art Wahlwerbungskostenersatz im System hätten. Der Zusammenhang zwischen Wählergruppe und politischer Partei bleibe aufrecht und sei vielfach in der Judikatur anerkannt. Und insofern sei das auch eine sachlich zusammenhängende und schlüssige Regelung. Wenn man ihn frage, er könne es natürlich aus dem Vollzug nicht beantworten, das werde gleich HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller sagen, habe man vor dem Hintergrund eigentlich keinen Anpassungsbedarf allgemeiner Natur im Gesetz. Was sich vor allem bewährt habe, glaube er sei, dass man jetzt ein klar geregeltes Verwaltungsverfahren habe, klar geregelte Fristen und auch klare Regelungen an sich zur Antragsbefugnis. Dass jetzt so ein Sonderfall auftrete, wie man es jetzt gehabt habe mit vorwärts-tirol, dass man sich plötzlich aufgrund von der Sphäre der Partei zuzuordnenden Querelen und Problemen plötzlich politisch von dieser Partei, für die man an sich kandidiert habe, lossage, mit diesem Fall habe der Gesetzgeber und habe man bei der Vorbereitung des Gesetzes sicherlich nicht gerechnet. Nur sei es wahrscheinlich kein Fall, der jetzt in jeder Legislaturperiode auftreten werde und auch vor dem Hintergrund würde er eher zurückhaltend sein, an diesen gesetzlichen Regelungen vom Grundsatz her etwas zu ändern. Das sei jetzt wirklich seine persönliche Meinung, die natürlich in keinster Weise den Souverän als Gesetzgeber präjudiziere.

Die Frage, ob schon Anträge vorliegen würden, wird von HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Hintermüller verneint. Es sei üblicherweise auch so, dass die Anträge erst gegen Ende der Frist hereinkommen würden. Man habe jetzt erst Oktober, es liege noch kein Antrag für 2018 vor. Zur zweiten Frage über die Praktikabilität im Vollzug selbst, ob es im Vollzug Probleme gebe, hält sie fest, dass es klar geregelt sei, abgesehen im jetzigen Fall die Definition der Wählergruppe, die aber jetzt auch klargestellt sei. Das Gesetz sei klar und eindeutig geregelt und im Vollzug gebe es dazu keinerlei Probleme - auch diesbezüglich aus dem Vollzug heraus kein Wunsch. Alles andere sei natürlich eine politische Entscheidung.

Der Abg. Ing. Margreiter hält fest, dass er sich in den letzten Wochen oft die Frage gestellt habe, warum die Gruppe impuls nicht einfach auf jeden Fall den Antrag gestellt und das Geld auf einem Treuhandkonto liegen gelassen habe. Es könne Motivation dabei sein, um sozusagen der Partei, dem geschiedenen Partner kein Geld zukommen zu lassen.

Abg. DI Lindenberger merkt zur Frage des Abg. Mag. Mair betreffend 2018 an, dass es überhaupt kein Problem sei, für 2018 die Antragslegitimation der Partei im Zuge dieser Regelung zu geben. Man wolle keinen Euro haben, der nicht zustehe. Da sehe man grundsätzlich überhaupt kein Problem, auch nicht für 2017. Man habe, wie er zuerst schon erklärt habe aufgrund der Situation, man habe zwei Jahre lang noch angesucht im Sinne dieser zivilrechtlichen Vereinbarung und habe dann, wie die Frage aufgeworfen worden sei, man brauche einen Prüfauftrag, dann sei geprüft worden, dann habe es Gutachten und Stellungnahmen gegeben, dann habe man eigentlich keinen Grund gesehen, anzusehen. Man habe allerdings im Obleuterat einmal auch kundgetan, dass man das für intelligent halten würde, das Protokoll gebe es, so etwas auf ein Treuhandkonto zu legen. Man habe sogar das Treuhandkonto damals eröffnet, aber das sei nicht akzeptiert worden. Das sei von ihm sogar einmal ein Hinweis gewesen, dass das gescheit sein würde bis zur Klärung, wie die Gutachten ausgehen würden usw., das auf ein Treuhandkonto zu legen. Das Treuhandkonto gebe es heute noch. Aber es sei damals verworfen worden aufgrund der klaren Stellungnahmen in diesen Rechtsgutachten, immerhin von Experten, die damals die Grundlage auch für die Entscheidung gewesen seien.

Auf Antrag des Abg. Mag. Mair wird der Antrag einstimmig (FPÖ nicht anwesend) bis zur Sitzung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten am 20. Oktober 2017 ausgesetzt.

Der Abg. DI Lindenberger bedankt sich im Namen des Klubs, dass im Sinne der Vereinbarung während der letzten Landtagssitzung noch am selben Tag die Einladung für die heutige Fachbesprechung hinausgegangen sei. Es sei ihm ein Bedürfnis, sich zu bedanken, dass man genau das, was man vereinbart habe, auch wirklich eingehalten habe.

Der Vorsitzende hält abschließend fest, dass er glaube, dass jetzt alle Fragen beantwortet seien und man mit den eigenen Klubmitgliedern beraten und „in sich gehen“ könne. Er stehe für die Tiroler Volkspartei jederzeit für Gespräche zur Verfügung. Er glaube, es sei auch noch notwendig, dass man in den nächsten Tagen miteinander rede. Ausschusssitzung könne er keine mehr einberufen, die Fachfragen seien geklärt. Man müsse schauen, wie man miteinander Gespräche auf politischer Ebene führe, nur Mails zu schicken, davon halte er wenig, wenn dann müsse man miteinander reden.

Schluss der Sitzung: 15.19 Uhr

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Berger', written in a cursive style.

Die Schriftführerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. F.', written in a cursive style.